

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 18. Jänner 1988

1. Stück

1. Verordnung: Änderung einiger Geschäfte, die dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1987, mit der die Verordnung, mit welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, geändert wird

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/1987, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1973, LGBL. für Wien Nr. 9, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1985, LGBL. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

Z 5 hat wie folgt zu lauten:

- „5. nachstehende Angelegenheiten auf Grund der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1987:
- a) § 45 Abs. 1 und 2: die Erteilung von Bewilligungen, soweit die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist; Z 1 wird hiedurch nicht berührt;
 - b) § 59 Abs. 3: der Ausspruch des Verbotes des Lenkens von Fahrzeugen;
 - c) § 94 a Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 3 und 4: die Erteilung von Weisungen in Angelegenheiten der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien.“

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr